

Antrag

des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Bereitstellung von offenen Daten durch die Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Daten sie heute schon kostenlos für die kommerzielle Nutzung zur Verfügung stellt;
2. für welche Forschungs- und Förderprojekte sie offene Daten zur Verfügung stellt (bitte unter Angabe der Projektlaufzeiten, Projektträger und ggf. Höhe der entgangenen Einnahmen) und ob sie diese kostenlos zur Verfügung stellt (bitte mit Begründung, warum);
3. aus welchen Gründen die Umsetzungsfrist des Datennutzungsgesetzes (DNG) (§ 10 Absatz 5) zum 23. Juli 2022 in Baden-Württemberg nicht eingehalten werden konnte;
4. wie hoch ihre Einnahmen sind, die gemäß § 10 Absatz 5 DNG zur Deckung eines wesentlichen Teils ihrer Kosten beitragen und auf die bei unentgeltlicher Bereitstellung hochwertiger Daten verzichtet werden müsste;
5. wie sich die bisherigen Einnahmen aus dem Verkauf der Daten zusammensetzen (bitte aufgeschlüsselt seit 2017 unter Angabe der Sektoren der Unternehmenskunden, deren geografischer Ansiedelung und Unternehmensgröße);
6. ob sie den Ausfall der Einnahmen für hochwertige Datensätze gemäß § 10 Absatz 5 DNG in bisherigen und zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt hat und wenn nein, warum nicht (bitte unter Angabe, in welchem Haushaltstitel entsprechende Einnahmen enthalten sind);

7. ob sie die Berufung auf Ausnahme gemäß § 10 Absatz 4 DNG bei der Bundesnetzagentur gemeldet hat (bitte unter Angabe des Datums);
8. inwiefern das Land im Hinblick auf die technische IT-Infrastruktur bereit ist, die in § 7 und § 8 DNG erforderlichen Formate für die Bereitstellung hochwertiger Datensätze einzuhalten;
9. wie hoch sie das Wertschöpfungspotenzial von offenen Daten und der Auswertung hochwertiger Datensätze durch Unternehmen und Start-ups in Baden-Württemberg einschätzt;
10. ob ihr Unternehmen und insbesondere Start-ups in Baden-Württemberg bekannt sind, die auf offene Daten zugreifen möchten bzw. deren Geschäftsmodell die Nutzung offener Daten voraussetzt;
11. welchen Nutzen sie für nachgelagerte Behörden, Landkreise und Kommunen sieht durch die Nutzung offener Daten, beispielsweise durch Unternehmen und Dienstleister, die Kommunen etwa bei der Wärme- oder der Verkehrsstromplanung unterstützen.

26.10.2022

Birstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Haußmann, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Offene Mobilitäts-, Geo-, Umwelt- oder Unternehmensdaten sind zunehmend die Grundlage innovativer Start-ups. Auch Kommunen könnten, beispielsweise im Rahmen ihrer kommunalen Wärmeplanung oder der Steuerung von Verkehrsströmen, von der Auswertung offener Daten profitieren. Die Landesregierung erhebt große Mengen an Daten, beispielsweise durch das Landesvermessungsamt, stellt diese Daten in der Regel jedoch nur für geförderte Forschungsprojekte kostenlos zur Verfügung.

Die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wurde europaweit durch die PSI-Richtlinie (Richtlinie 2003/98/EG) geregelt und wurde 2019 durch die PSI-Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ((EU) 2019/1024) ersetzt. In Deutschlands ist sie durch das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und durch die Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 25. Juni 2021 umgesetzt worden.

Danach sollen öffentliche Stellen Daten, die in den Anwendungsbereich des DNG fallen, soweit möglich, offen erstellen. Die Nutzung der Daten ist grundsätzlich für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck möglich. Außerdem ist die Nutzung entsprechend § 10 DNG grundsätzlich unentgeltlich.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf hochwertigen Datensätzen wie Statistiken oder Geodaten. Diese Datensätze haben ein hohes kommerzielles Potenzial und können die Entstehung einer Vielzahl von Mehrwert-Informationsprodukten und -dienstleistungen beschleunigen. Deren Bereitstellung ist in jedem Bundesland über eigene Gesetze über den Zugang zu digitalen Geodaten geregelt (für Baden-Württemberg ist es das Landesgeodatenzugangsgesetz).

Dieser Antrag hinterfragt, warum in Baden-Württemberg die Bereitstellung offener Daten nicht kostenlos erfolgt wie in fast allen anderen Bundesländern und somit zum Hemmschuh für datenbasierte Unternehmensmodelle und Kommunen führt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. November 2022 Nr. IM7-0141-27/28 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. Welche Daten sie heute schon kostenlos für die kommerzielle Nutzung zur Verfügung stellt?

Zu 1.:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stellt im Bereich der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung rund 30 Datensätze in einem Gesamtumfang von ca. 350 GB unter den Nutzungsbedingungen der Datenlizenz Deutschland über die Homepage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) und das Geoportal Baden-Württemberg bereit (<https://www.lgl-bw.de/Produkte/Open-Data/>). Die meisten dieser Daten sind auch über GovData erschlossen. Bei GovData handelt es sich um ein von Bund und den meisten Ländern genutztes Portal, auf dem Daten unterschiedlicher Behörden öffentlich zur Verfügung gestellt werden können. Diese Geobasisdaten und Web-Dienste der Vermessungsverwaltung sind im Sinne von Open Data für kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzungszwecke freigegeben. Es handelt sich dabei um:

- die Präsentation von Geobasisdaten im Geoportal Baden-Württemberg.
- den Darstellungsdienst Maps4BW.
- topographisch-thematische Geodaten (z. B. Verwaltungskarte, physische Karte, Gemeinde- und Straßenverzeichnisse).

Im Bereich des Umweltministeriums sind die maßgebenden Regelungen für den Zugang zu Umweltinformationen die §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG). Im Rahmen dieser Regelungen stellt der Bereich des Umweltressorts eine Vielzahl von Daten öffentlich zur Verfügung. Als Beispiele werden folgende Maßnahmen genannt:

Eine äußerst umfangreiche Informationsquelle ist das im Internet verfügbare Umweltportal Baden-Württemberg. Über www.umwelt.baden-wuerttemberg.de sind umfangreiche Informationen zu allen Umweltmedien und umweltverwandten Themen auffindbar. Das Umweltportal eröffnet auch den Zugang zu tagesaktuellen Onlinedatenbanken im Bereich Luftmessnetz oder zu Pegelständen im Hochwasserfall. Es enthält neben Fachinformationen für Expertinnen und Experten auch viele Darstellungen, die für Bürgerinnen und Bürger ohne fachspezifisches Wissen aufbereitet sind.

Die Internetauftritte des Umweltministeriums und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) enthalten weitere Umweltinformationen und Verlinkungen zu Datenbanken mit Umweltinformationen. In den Internetangeboten der Landkreise und Gemeinden sind ebenso vielfach Daten zur Umwelt abrufbar. Umweltdaten der Landkreise und Gemeinden fließen in den Datenpool des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg (UIS) ein. Webseitenbetreiber aus diesem Bereich binden ihrerseits die Angebote des Umweltministeriums und der LUBW in ihre eigenen Angebote ein.

Der interaktive Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) ermöglicht den allgemeinen Zugriff auf ausgewählte Umweltdaten und digitale Kartenbestände. Die Daten stammen aus Mess- und Untersuchungsprogrammen der LUBW und aus dem Informationsverbund der kommunalen und staatlichen Umweltdienststellen des Landes Baden-Württemberg. Mit dem Daten- und Kartendienst erfüllt die LUBW auf umfassende Weise die Verpflichtungen des UVwG.

Den Vorgaben aus dem Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) und der zugrunde liegenden INSPIRE – Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft) kommt die Umweltverwaltung mit der Bereitstellung standardisierter Darstellungs- und Downloaddienste nach. Sie ermöglichen den direkten und maschinenlesbaren Datenabruf.

Im Bereich Wasser und Boden fließen Daten aus Baden-Württemberg auch in die Open Data Angebote der Bundesanstalt für Gewässerkunde und des Umweltbundesamtes ein.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) stellt umfangreiche Daten des Geologischen Dienstes, der Landesbergdirektion und des Landeserdbebendienstes im Internet zur Verfügung. Die Daten können über die Internet-Seiten des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) oder im Falle von Geodaten nach Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) über das Geoportal des Landes (<https://www.geoportal-bw.de>) abgerufen werden. Die Daten sind in der Regel kostenfrei. Sofern die Bereitstellung von Daten mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, fallen Kosten an. Die kommerzielle Nutzung ist erlaubt, sofern die Nutzungsbedingungen des LGRB eingehalten werden (<https://produkte.lgrb-bw.de/agb/>).

Mit dem Geologiedatengesetz (GeolDG) wurden dem LGRB seit 30. Juni 2022 umfangreiche Dokumentations- und Bereitstellungspflichten für Geologiedaten (gemäß §§ 8, 9, 10 GeolDG) übertragen. Das LGRB stellt diese Daten sukzessive im Internet bereit. Sie werden als offene Daten unter Berücksichtigung, der im GeolDG formulierten Fristen (§§ 23, 24, 26, 27, 29 GeolDG) und Einschränkungen (§§ 31, 32 GeolDG) kostenfrei angeboten und können kommerziell genutzt werden. Unter anderem werden die Daten des LGRB für die kommunale Wärmeplanung im Bereich Geothermie verwendet.

Ferner stellt das Umweltministerium mit den „Umweltdaten Baden-Württemberg“ im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Umweltzustandsbericht für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Umweltdaten enthalten Informationen über den Zustand der Umweltmedien, wie Klima, Luft, Boden, Wasser, Natur und Landschaft, Lärm, Radioaktivität oder Kreislaufwirtschaft (Abfallaufkommen).

Für die kommerzielle Nutzung von Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW ist auf die allgemeinen Nutzungsbedingungen der LUBW zu verweisen (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/nutzungsvereinbarung>). Demnach ist die Verwertung der Daten zum Zwecke des Aufbaus eines digitalen Datenbestandes mit der Absicht der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung der Daten derzeit nicht zulässig. Allerdings wird von dieser Vorgabe in Einzelfällen bei Vorliegen entsprechender Anfragen bereits heute abgewichen, sodass in der Praxis eher von einem grundsätzlichen als einem absoluten Ausschluss der kommerziellen Nutzung auszugehen ist.

Die LUBW prüft momentan inwieweit der Ausschluss der kommerziellen Nutzung in den Nutzungsbedingungen ersatzlos entfallen kann. Ziel ist es, alle der LUBW vorliegenden Daten grundsätzlich für alle Nutzungsarten zugänglich zu machen.

Das Verkehrsministerium veröffentlicht über den Internetauftritt der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (<https://svz-bw.de>) statistisch aufbereitete und hochgerechnete, amtliche Verkehrszählungen. Die Daten stehen dort zum kostenlosen Download bereit.

Unter <https://mobidata-bw.de> werden zudem Daten des ÖPNV, zu Park- und Sharing-Diensten ebenfalls kosten- und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt. Unter MobiData BW stehen die Daten sogar in unterschiedlichen Datenformaten zur Verfügung.

Das Statistische Landesamt veröffentlicht statistische Daten kostenfrei auf seiner Internet-Homepage und bietet dabei auch die Möglichkeit, Tabellen und ausgewählte Datensätze als csv-Dateien herunterzuladen.

Mit Bezug auf Open Data-Strategien zum automatisierten Datenzugriff sind Webservice-Schnittstellen (Anwendungsprogrammierschnittstellen, englisch Application Programming Interfaces – API) im gemeinsamen Datenbankangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank Deutschland; Kommunale Bildungsdatenbank und Zensusdatenbank: Ergebnisse 2011) bereits enthalten. Alle dort veröffentlichten statistischen Daten sind kostenfrei zugänglich. Diese Datenbanksysteme basieren auf der gleichen technischen Grundlage, wie die künftige neue Regionaldatenbank des Statistischen Landesamtes.

Generell werden im Bereich der Kultusverwaltung statistische Daten – sofern Gründe des Datenschutzes und der Geheimhaltung nicht dagegensprechen – der Öffentlichkeit auf der Homepage des Statistischen Landesamtes oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Daten der amtlichen Schulstatistik werden zudem einmal jährlich im Oktober an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erhoben. Die amtliche Schulstatistik bietet amtliche Zahlen des Statistischen Landesamtes zu Schüler- und Klassenzahlen nach Standorten und Schularten/Bildungsgängen, zum Migrationshintergrund, zu Schulanfängerinnen und Schulanfängern, Übergängen von Grundschulen auf weiterführende Schulen, Wiederholerinnen und Wiederholern, Inklusion, Lehrkräften, erteiltem Unterricht, zur schulischen Berufsausbildung, zu Schulabgängerinnen und Schulabgängern u. v. m. Weitere Daten der amtlichen Statistiken werden über das Statistische Landesamt, von Destatis oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder KMK zur Verfügung gestellt.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden Forschungsdaten grundsätzlich auf Anfrage, und sofern keine datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Einschränkungen bestehen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Insbesondere im Forstbereich wird eine Vielzahl von Daten auch direkt über die Webauftritte zugänglich gemacht (z. B. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) unter <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/open-data> (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung, Wolfsnachweise und weitere) und <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/geodatendienste> (Geodaten zu Waldfunktionen, Waldbiotope, Wildtierökologie, Klimafolgenforschung, Potenzialstudie Windenergie sowie Fernerkundungsdaten). Die dort bereitgestellten Daten können für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke unentgeltlich genutzt werden.

Darüber hinaus können die Daten der Forstlichen Standortkartierung bei der FVA bestellt werden. Hier ist jedoch die kommerzielle Weiternutzung ausgeschlossen.

Im Bereich des Wirtschaftsministeriums steht für den Bereich des Tourismus die gemeinsame Datenbank „mein.toubiz“ zur Datenpflege sowie zum Austausch von Daten zur Verfügung. Die relevanten Daten – wie beispielsweise zu den „Points of Interest“ (Sehenswürdigkeiten, Ausflugsziele, Aussichtspunkte), Öffnungszeiten, Wander- und Radwegen u. a. – werden dezentral vor Ort gepflegt. Die Daten werden durch Vertreterinnen und Vertreter von Touristinformationen, Orts- und Gemeindeverwaltungen, Verbänden, Marketingorganisationen, Landratsämtern, Leistungsträgern (beispielsweise Hotels, Gastronomen etc.) und Regionen erfasst und zur Verfügung gestellt. Strukturiert werden die Daten nach dem Standardschema.org, um so durch Suchmaschinen leichter erkannt zu werden. Im Anschluss stehen die Daten je nach Lizenz offen zur Verfügung.

2. Für welche Forschungs- und Förderprojekte sie offene Daten zur Verfügung stellt (bitte unter Angabe der Projektlaufzeiten, Projektträger und ggf. Höhe der entgangenen Einnahmen) und ob sie diese kostenlos zur Verfügung stellt (bitte mit Begründung, warum)?

Zu 2.:

Über die in der Antwort auf Frage 1 angeführten Daten hinaus sind die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung nach § 2 Absatz 4 Vermessungsgesetz (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich vom 11. Dezember 2018 sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten vom 23. April 2009 mit Az.: 43-2851 gebühren- bzw. entgeltpflichtig.

Für Forschungsprojekte werden häufiger offene Daten zur Verfügung gestellt, sofern datenschutzrechtliche Belange oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Diese werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine konkrete Auflistung der Projekte ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, da hierfür kein Register o. ä. geführt wird. Da das Ministerium Ländlicher Raum generell keine Daten gegen Kostenersatz abgibt, liegen keine entgangenen Einnahmen vor.

3. Aus welchen Gründen die Umsetzungsfrist des Datennutzungsgesetzes (DNG) (§ 10 Absatz 5) zum 23. Juli 2022 in Baden-Württemberg nicht eingehalten werden konnte?

Zu 3.:

In § 10 Absatz 5 Datennutzungsgesetzes (DNG) des Bundes ist eine Übergangsbestimmung für die unentgeltliche Bereitstellung hochwertiger Datensätze, die in § 3 Nummer 9 DNG definiert werden, normiert. Nach § 3 Nummer 9 DNG sind hochwertige Datensätze die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 56; sog. Open-Data-Richtlinie oder auch PSI-Richtlinie) und gemäß den aufgrund dieser Artikel zu erlassenden Durchführungsrechtsakten ausgewiesenen hochwertigen Datensätze des öffentlichen Sektors (englisch High Value Datasets oder HVD).

Die PSI-Richtlinie bestimmt, dass diese HVD künftig grundsätzlich unentgeltlich, maschinenlesbar über API verfügbar bereitgestellt und gegebenenfalls auch als Massen-Download angeboten werden müssen. Die EU-Kommission ist ermächtigt, mit einem Durchführungsrechtsakt die HVD sowie Vorgaben zur Veröffentlichung und Weiterverwendung (z. B. Datenformate, Lizenzen) zu regeln. Der Entwurf zu einem Durchführungsrechtsakt wurde am 24. Mai 2022 veröffentlicht. An der Konsultation hat sich Baden-Württemberg beteiligt (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12111-Offene-Daten-Verfugbarkeit-offentlicher-Datensatze_de). Insgesamt gingen über 130 Stellungnahmen dazu ein.

Mit dem am 22. Juli 2021 in Kraft getretenen DNG wurde die PSI-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Nutzung von hochwertigen Datensätzen nach Open-Data-Gesichtspunkten entgeltfrei.

Im Gesetzgebungsverfahren zum DNG wurde von einem Erlass eines ersten Durchführungsrechtsakts im Quartal 2021 ausgegangen (Bundestagsdrucksache 19/27442, S. 3), sodass dann die Normadressaten sich auf die geplanten Folgen des § 10 DNG noch über ein Jahr hätten vorbereiten können. Am 23. Juli 2022 waren allerdings noch keine entsprechenden Durchführungsrechtsakte erlassen.

Die Bestimmung, was HVD sind, allein anhand der Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Open-Data-Richtlinie ohne erlassene Durchführungsakte erscheint schwerlich möglich (Debus, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 37. Edition, Stand: 1. August 2022, § 3 DNG Randnummer 56). In der PSI-Richtlinie sind die HVD bisher im Anhang I nur kategorisch aufgeführt und betreffen Datensätze aus den Kategorien Georaum, Erdbeobachtung, Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität.

Ohne einen gültigen Durchführungsrechtsakt ist die Umsetzung noch nicht rechtsicher möglich, weil nicht bekannt ist, was genau HVD im Sinne des Datennutzungsgesetzes in Verbindung mit dem zukünftigem EU-Durchführungsrechtsakt sind. Mit der Verabschiedung des Rechtsaktes wird im vierten Quartal 2022 gerechnet. Erst danach kann die Umsetzungsfrist beginnen und entsprechend den Regelungen ablaufen.

4. Wie hoch ihre Einnahmen sind, die gemäß § 10 Absatz 5 DNG zur Deckung eines wesentlichen Teils ihrer Kosten beitragen und auf die bei unentgeltlicher Bereitstellung hochwertiger Daten verzichtet werden müsste?

Zu 4.:

Das LGL wird als Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt und hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist. Unter den Erträgen sind die Umsatzerlöse aufgeführt. Diese sind für einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan des LGL unerlässlich, d. h. das LGL deckt seine Aufwendungen über den Zuführungsbetrag und durch den Verkauf von Geobasisdaten. Die Umsatzerlöse sind überwiegend von der Baukonjunktur abhängig. Die Einnahmen des LGL aus dem Erlös von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die zur Deckung eines wesentlichen Teils der Aufwendungen des LGL seit seiner Gründung im Jahr 2009 bis zum Jahr 2021 beigetragen haben, stellen sich gemäß den Angaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen des LGL wie folgt dar (Tabelle 1):

Tabelle 1: Erlöse des LGL aus Geobasisdaten

Jahr	Ist-Erlöse laut Jahresabschlüsse in Tsd. Euro
2009	6.356
2010	5.918
2011	6.397
2012	5.968
2013	5.513
2014	6.301
2015	7.307
2016	7.703
2017	7.807
2018	7.843
2019	9.650
2020	10.767
2021	12.104

Unter Berücksichtigung noch verbleibender Erlöse sind beim LGL zur Deckung möglicher Einnahmenverluste bei einer Open-Data-Setzung von allen Geobasisdaten (ohne Eigentümerangaben) voraussichtlich insgesamt 6,7 Mio. Euro einzusetzen.

Bei den Erlösen der Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden nach § 10 des VermG handelt es sich um Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und damit um hoheitliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens. Für den Ausgleich der Einnahmeverluste auf kommunaler Seite sind 3,1 Mio. Euro jährlich erforderlich.

5. Wie sich die bisherigen Einnahmen aus dem Verkauf der Daten zusammensetzen (bitte aufgeschlüsselt seit 2017 unter Angabe der Sektoren der Unternehmenskunden, deren geografischer Ansiedelung und Unternehmensgröße)?

Zu 5.:

Wie in der Antwort auf Frage 4 dargestellt, werden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters vom LGL von den 35 Landkreisen, 9 Stadtkreisen und den 12 Gemeinden nach § 10 VermG bereitgestellt. Eine Auswertung zu den Unternehmenskunden der 56 Datenbereiter, deren geographischer Ansiedelung und Unternehmensgröße liegt nicht vor. Die Kunden sind erfahrungsgemäß überwiegend in Baden-Württemberg ansässig und lassen sich gruppieren in Einzelpersonen, Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Ingenieur- und Planungsbüros, Architekten, Ver- und Entsorgungsunternehmen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

6. Ob sie den Ausfall der Einnahmen für hochwertige Datensätze gemäß § 10 Absatz 5 DNG in bisherigen und zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt hat und wenn nein, warum nicht (bitte unter Angabe, in welchem Haushaltstitel entsprechende Einnahmen enthalten sind)?

Zu 6.:

Der Ausfall der Einnahmen für hochwertige Datensätze wurde im Landeshaushalt bislang nicht berücksichtigt, da der Umfang der betroffenen Geobasisdaten erst im Entwurf der EU-Durchführungsverordnung (Ares[2022]3905386) zur PSI-Richtlinie beschrieben ist und nunmehr die konkrete Betroffenheit der Geobasisdaten festgestellt werden muss (siehe Antwort zu Frage 3). Die Einnahmen des LGL sind im Staatshaushaltsplan unter Anlage 1 zu Kapitel 0806, Wirtschaftsplan „Vermessung und Flurneuordnung Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ unter Umsatzerlöse aufgeführt.

7. Ob sie die Berufung auf Ausnahme gemäß § 10 Absatz 4 DNG bei der Bundesnetzagentur gemeldet hat (bitte unter Angabe des Datums)?

Zu 7.:

Das LGL wurde mit Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 26. Juli 2021 bei der Bundesnetzagentur gemeldet und ist zwischenzeitlich in die Liste der öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 4 DNG aufgenommen.

8. Inwiefern das Land im Hinblick auf die technische IT-Infrastruktur bereit ist, die in § 7 und § 8 DNG erforderlichen Formate für die Bereitstellung hochwertiger Datensätze einzuhalten?

Zu 8.:

Die Pflichten des § 7 DNG sind durch „die vorhandenen Formate“, „soweit möglich und sinnvoll“ oder „unverhältnismäßigen Aufwand“ beschränkt. Soweit die Anforderung der Echtzeit-Bereitstellung nach § 8 Absatz 1 DNG die finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit des Datenbereitstellers übersteigen, kann nach

§ 8 Absatz 2 DNG von diesen Anforderungen abgewichen werden. Die Bereitstellung darf vorübergehend mit den technisch zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen (Bundestagsdrucksache 19/27442, S. 42). Sowohl in § 7 als auch in § 8 DNG wird also jeweils auch an die vorhandene technische IT-Infrastruktur angeknüpft. Damit erscheint ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 7 und § 8 DNG wegen fehlender technischer IT-Infrastruktur im Land ausgeschlossen.

Für die Frage, inwiefern das Land im Hinblick auf die technische IT-Infrastruktur bereit ist, die nach § 9 DNG weitergehenden Pflichten für die Bereitstellung hochwertiger Datensätze einzuhalten, ist entscheidend, was als hochwertige Datensätze einzustufen sein wird (siehe dazu die Antwort zu Frage 3).

Die informationstechnischen Anforderungen des DNG mit Datenformaten, Metadaten und API werden für den Bereich der Geodaten mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU vom 14. März 2007 (Richtlinie 2007/2/EG, ABl. L 108 ff.) in Verbindung mit dem Landesgeodatenzugangsgesetz vom 17. Dezember 2009 (LGeoZG, GBl. 2009, S. 802 ff.) erfüllt. Die ressort- und ebenenübergreifende Geodateninfrastruktur wird unter Federführung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen aufgebaut und verfolgt das Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft aus vielfältigen Fachbereichen über alle staatlichen Ebenen hinweg interoperabel mittels europaweit standardisierte Geodatendienste nutzbar zu machen; sie schafft damit eine elementare Voraussetzung, um raumbezogene Daten im Sinne von Open Data über Webservices nutzen zu können.

Das LGL hat darüber hinaus in Vorbereitung der Umsetzung des DNG ein Open Data Portal für die Bereitstellung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung entwickelt, das nach Vorliegen der ausstehenden Verordnung zur Bestimmung hochwertiger Datensätze grundsätzlich freigeschaltet werden kann.

9. *Wie hoch sie das Wertschöpfungspotenzial von offenen Daten und der Auswertung hochwertiger Datensätze durch Unternehmen und Start-ups in Baden-Württemberg einschätzt?*

Zu 9.:

Hierzu kann keine abschließende Einschätzung getroffen werden. Zu den HVD stellt die EU-Kommission bei ihrer Folgenabschätzung (Ref. Ares[2020]3977569 - 28/07/2020) fest: „Die genauen Auswirkungen des Durchführungsrechtsakts lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren.“ Der Bericht verweist auf die Folgenabschätzung, die bei der Verabschiedung der Open-Data-Richtlinie zugrunde liegt (SWD[2018] 127 final vom 25. April 2018) und die aufgezeigt habe, dass die überarbeitete Richtlinie zusammen mit der einer Liste hochwertiger Datensätze den wirtschaftlichen Wert der Informationen des öffentlichen Sektors um 30 % steigern würde (von 150 Mrd. Euro auf 194 Mrd. Euro). Laut dem ebenfalls angegebenen OECD-Bericht „Enhancing Access to and Sharing of Data“, veröffentlicht am 26. November 2019, soll durch den Gesamtnutzen aus dem Teilen von Daten des öffentlichen Sektors das Bruttoinlandsprodukt um 1,5 % steigen.

Wissenschaftlichen Studien zufolge lag das Wertschöpfungspotenzial in Deutschland für 2016 bereits bei ca. 43 Mrd. Euro (Marcus M. Dapp/Dian Balta/Walter Palmethofer/Helmut Krcmar, in: Pencho Kuzev, Open Data. The Benefits. Das volkswirtschaftliche Potential für Deutschland, 2016, S. 57). Im Jahr 2015 beziferte die EU-Kommission das Wertschöpfungspotential von Open Data für 2020 auf bis zu 286 Mrd. Euro (Wendy Carrara, Wae San Chan, Sander Fischer, Eva van Steenbergen, Creating Value through Open Data. Study on Impact of re-use of public data resources, 2015, S. 72). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch in Baden-Württemberg erhebliche Wertschöpfungspotenziale bestehen.

Auch die von der ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung im Jahr 2021 durchgeführte „Metastudie – Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung in Baden-Württemberg“ betont auf S. 109: „Big Data-Analysen bergen für Unternehmen große Potenziale. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Unternehmen, die datengetriebene Entscheidungen treffen, produktiver sind

und eine höhere Eigenkapitalrendite und einen höheren Marktwert haben (Brynjolfsson et al. 2011). Ebenso sind Unternehmen, die große Datenmengen systematisch auswerten, eher in der Lage Produktinnovationen zu entwickeln und damit Umsätze zu generieren (Nebel et al. 2019).“

Das Wertschöpfungspotenzial ist daher als sehr hoch einzustufen, wobei eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist, da es sich insbesondere bei Start-ups um die Umsetzung von neuen und somit derzeit nicht bekannten Geschäftsmodellen handelt und auch bestehende Unternehmen in diesem Bereich selbstverantwortlich tätig sind. Neue, derzeit noch unbekannte Geschäftsideen, können hier natürlich das Potenzial erhöhen bzw. neues erschließen.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, öffentliche Daten nutzbar zu machen. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg ist daher ausdrücklich festgehalten, dass die Landesregierung schrittweise alle Daten mit öffentlicher Relevanz in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen möchte.

10. Ob ihr Unternehmen und insbesondere Start-ups in Baden-Württemberg bekannt sind, die auf offene Daten zugreifen möchten bzw. deren Geschäftsmodell die Nutzung offener Daten voraussetzt?

Zu 10.:

Die abgerufenen Daten werden von zahlreichen Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen genutzt. Ob es sich hierbei um Unternehmen handelt, deren Geschäftsmodell die Nutzung offener Daten voraussetzt, ist nicht bekannt.

Für den Bereich der Geobasisdaten gab es immer wieder Anfragen von verschiedenen Unternehmen, Start-ups, Forschungseinrichtungen und Behörden. Allerdings erfolgte aufgrund der Gebühren/Entgelte keine Lizenzierung. Eine aussagekräftige Statistik zur Häufigkeit der Anfragen wird nicht geführt (geschätzt eine Anfrage pro Woche).

Dem Wirtschaftsministerium liegen ebenfalls keine konkreten Zahlen zu den Unternehmen oder Start-ups vor, deren Geschäftsmodelle auf der Nutzung offener Daten basieren oder die auf offene Daten zugreifen. Bei der Vielzahl der Unternehmen und Start-ups in Baden-Württemberg und aufgrund der hohen Wertschöpfungspotenziale ist jedoch davon auszugehen, dass einige Unternehmen oder Start-ups auf offene Daten zugreifen oder sogar die eigenen Geschäftsmodelle auf Open Data aufbauen.

Im Bereich der Geothermie geht das LGRB insbesondere davon aus, dass die Daten im Rahmen von speziellen Geschäftsmodellen eine Rolle spielen, da dort häufig Daten angefragt werden. Dies sind insbesondere Daten aus 3D-Untergrundmodellen, die vom LGRB im Rahmen von EU-geförderten Projekten erstellt wurden sowie Daten aus der landesweiten Bohrdatenbank des LGRB und geophysikalische Daten, die im Rahmen früherer Projekten der Kohlenwasserstoffindustrie, der Heil- und Mineralwasserindustrie und anderer Rohstoff- oder Forschungsvorhaben dem LGRB zur Verfügung gestellt wurden und nun im Rahmen des GeolDG-Vollzugs sukzessive verfügbar gemacht werden.

Dem Ministerium Ländlicher Raum ist hingegen ein Unternehmen in Baden-Württemberg bekannt, welches sich mit einem fernerkundungsbasierten Waldschadensmonitoring beschäftigt. Dort wäre mit Hilfe von offenen Daten eine Verschlinkung seiner Geschäftsprozesse möglich. Der Fokus liegt jedoch in erster Linie auf der Verwendung von Katasterdaten. Darüber hinaus werden Daten aus den Bereichen Forstliche Standortkartierung und Waldbiotopkartierung regelmäßig von Umweltplanungsbüros nachgefragt.

11. Welchen Nutzen sie für nachgelagerte Behörden, Landkreise und Kommunen sieht durch die Nutzung offener Daten, beispielsweise durch Unternehmen und Dienstleister; die Kommunen etwa bei der Wärme- oder der Verkehrsstromplanung unterstützen?

Zu 11.:

Auch für nachgelagerte Behörden, Landkreise und Kommunen bietet die Nutzung von offene Daten die Möglichkeit, die internen Prozesse zu verbessern. So können beispielhaft die durch die Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg statistisch aufbereiteten und hochgerechnete Verkehrszählraten sowie die unter <https://mobidata-bw.de> veröffentlichten Daten des ÖPNV und zu Park- und Sharing-Diensten seitens der Kommunen für die Priorisierung in der Ausbau- und Erhaltungsplanung, für Lärmschutzberechnungen an Straßen, für das lokale Verkehrsmanagement sowie die technische Planung (Ausführungsplanung) von Straßen genutzt werden.

Die Teile der öffentlichen Verwaltung, welche Umweltdaten benötigen, bekommen diese bereits zur Verfügung gestellt. Diese Lieferung von Daten wird auch regelmäßig überprüft und in Absprache mit den Beteiligten gegebenenfalls angepasst. Inwieweit offene Daten hier einen Mehrwert darstellen würden, wäre bei einer Ausweitung der Bereitstellung offener Daten zu prüfen.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum stehen sowohl im landwirtschaftlichen als auch im forstlichen Bereich die offenen wie nicht offenen vorhandenen Daten den nachgelagerten Behörden über die IT-Fachverfahren i. d. R. zur Bewältigung ihrer jeweiligen Geschäftsprozesse zur Verfügung. Sofern keine insbesondere datenschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen, können diese auch für weitere Aufgaben genutzt werden. Eine Quantifizierung des Nutzens, welcher sich daraus ergibt, konnte das Ministerium Ländlicher Raum aufgrund der Kürze der Zeit und mangels entsprechender Dokumentationen jedoch nicht durchführen.

In Baden-Württemberg wird eine Geodateninfrastruktur als Land-Kommunen-Vorhaben – integriert in die nationale und europäische Geodateninfrastruktur – zur einfachen fach- und stellenübergreifenden Nutzung von Geodaten auf Basis moderner Informations- und Kommunikationstechnologie aufgebaut, um das Informations- und Wertschöpfungspotenzial der vorhandenen Geodaten für Staat und Gesellschaft umfassend zu aktivieren. Über die webbasierte, vernetzte und auf Standards beruhende Geodateninfrastruktur können Nutzer einfach, schnell und rund um die Uhr auf Geodaten zugreifen. Werden diese Daten unter Open-Data-Prinzipien bereitgestellt, kann damit ein erhebliches Informations- und Wertschöpfungspotenzial aktiviert werden.

Die Generalvereinbarung Geobasisdaten der Ministerien und des Landkreistags mit dem LGL erlaubt allen nutzungsberechtigten Stellen, zur integrierten Erledigung der öffentlichen Aufgaben und mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Kosteneinsparung die amtlichen Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung in der gesamten öffentlichen Verwaltung uneingeschränkt verwenden zu dürfen. Dies gilt auch für Städte und Gemeinden, sofern sie der Rahmenvereinbarung des LGL mit dem Städtetag und dem Gemeindetag beigetreten sind. Die Daten wurden bislang in einem vereinbarten Format, zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie Umfang und über vereinbarte Wege durch das LGL bereitgestellt und übermittelt. Die Bereitstellung der Geobasisdaten als offene Daten kann in dieser Weise künftig voraussichtlich nicht mehr erfolgen. Für die nutzenden Stellen wird es dahingehend einfacher, dass die Daten ohne weiteren Nachweis an Dritte weitergegeben und weiterverwendet werden dürfen, ohne zu sehr auf lizenzrechtliche Bedingungen achten zu müssen.

In Vertretung

Krebs

Ministerialdirektor